raum gelassen, indem sie durch Polizeiverordnung Normen selbst aufstellen oder im Einzelfalle im öffentlichen Interesse durch Polizeibefehl eingreifen können (oben §§ 25, 32).

## § 45. Organe der Polizeiverwaltung.

Zentralbehörde ist der Senat. Ihm ist die Polizeiverwaltung durch die Verfassung übertragen. Er erläßt die Polizeiverordnungen nicht lokalen Charakters. Landespolizeibehörde ist die Polizeikommission des Senats; sie besorgt allgemeine Geschäfte zum Schutz des Staatsgebietes, so die Ausweisung von Ausländern, von Landstreichern und Bettlern aus dem Gebiet, ferner die Stellung unter Polizeiaufsicht, Unterbringung von Jugendlichen in Fürsorgeerziehung. Im übrigen ist die Polizei als Ortspolizei organisiert: in der Stadt Bremen unter der Polizeidirektion, an deren Spitze ein Senator steht; ihm sind mehrere juristisch vorgebildete Beamte (Regierungsräte) beigegeben. In den Hafenstädten liegt die Polizeiverwaltung, soweit sie staatlich ist, den Ämtern, soweit sie städtisch ist, dem Stadtrat ob (oben § 35, II 3). Im Landgebiet verwaltet der Landherr die Polizei, teilweise unter Mitwirkung des Kreisausschusses. Den Gemeindevorstehern sind mannigfache Befugnisse der Ortspolizei übertragen (oben § 36, 3).

Der Behörde ist ein zahlreiches Personal von Exekutivbeamten beigegeben. In den Städten besteht eine Schutzmannschaft; in der Stadt Bremen seit 1883, teils örtlich nach Distrikten verteilt, teils bei der Zentralverwaltung in Kriminalsachen beschäftigt. Im Landgebiet versieht ein Landjägerkorps die Polizeidienste. Zur Unterstützung der Polizeibeamten kann zwecks Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in außerordentlichen Fällen Militär requiriert werden (V. des Senats v. 11. Dezember 1867). Den